



Aktenzeichen
44-41245- HA 99.5

Ausfertigung Planfeststellung

(§ 41 Abs. 1 und Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

der Unternehmensflurbereinigung Dörrenbach B427

Landkreis Südliche Weinstraße

Verbandsgemeinde Bad Bergzabern

I. Gegenstand der Plangenehmigung

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan der **Unternehmensflurbereinigung Dörrenbach B427**, Kreis Südliche Weinstraße (im folgenden "Plan" genannt), wird mit den in diesem Beschluss in Nr. I, Nr. II.1 und Nr. III bis Nr. V. aufgeführten Regelungen, Auflagen und Bestimmungen **festgestellt**.

Gegenstand der Planfeststellung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen der Teilnehmergeinschaft sowie die öffentlichen Anlagen (gem. Nr. II. 1.1 bis 1.3 dieses Beschlusses). Des Weiteren werden Kompensationsmaßnahmen und Wirtschaftswege aus dem seit dem 14.05.2009 bestandkräftigen Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-

Pfalz nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 09.03.2010 (Aktenzeichen 02.2-1672-PF/19) zur Vermeidung von durch das Unternehmen entstehenden Nachteilen für die allgemeine Landeskultur, durch diesen Beschluss verändert bzw. aufgehoben.

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der **Unternehmensflurbe-
reinigung Dörrenbach B427**.

II. Plan

Der Plan besteht aus folgenden Bestandteilen und Anlagen:

1. Bestandteile, die an der Plangenehmigung teilnehmen:

- 1.1 Karte zum Plan im Maßstab 1: 2000
- 1.2 Verzeichnis der Festsetzungen
- 1.3 Erläuterungsbericht

2. Anlagen, die nicht an der Plangenehmigung teilnehmen:

- 2.1 Beiheft 1 – Verhandlungen, Vereinbarungen und Gutachten
- 2.2 Beiheft 2 – Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter
- 2.3 Beiheft 3 – Landespflegerisches Beiheft
- 2.4 Beiheft 4 – Wasserwirtschaftliches Beiheft
- 2.5 Beiheft 5 – Massen- und Kostenermittlung

III. Wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Regelungen

1. Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern

Die für die Benutzung von Gewässern vorgesehenen Erlaubnisse werden entsprechend den Regelungen in Nr. II.1 und II.2 erteilt.

2. Sicherung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) funktionsgerecht zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Das jeweilige Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist im VdF und Erläuterungsbericht beschrieben. Für die Dauer bis zum Erreichen des Entwicklungsziels ist ein Zeitraum von 3 - 5 Jahren vorgesehen (Herstellungs- und Entwicklungspflege, § 3 Abs. 6 Nr. 1 LKompVO).

Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Der Abschluss der Herstellung der Maßnahmen und das Erreichen des Entwicklungszieles sind der ADD anzuzeigen.

Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt über den Flurbereinigungsplan. Das Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft aufrechtzuerhalten, Details für die Unterhaltungspflege werden im Flurbereinigungsplan (Pflege- und Entwicklungsplan) geregelt und dem Rechtsnachfolger mitgeteilt (§ 3 Abs. 6 Nr. 2 LKompVO).

3. Genehmigungen nach Naturschutzrecht

Genehmigung gemäß der Rechtsverordnung über den Naturpark Pfälzerwald als deutscher Teil des Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen

Die erforderliche Genehmigung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Rechtsverordnung durch diese Planfeststellung ersetzt. Die Obere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 28.01.2022 ihre Zustimmung erteilt.

IV. Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen)

1. Das Bauzeitfenster für die Beseitigung der Böschung 1037 sowie Ausbau des Weges 112 und die damit verbundene Umsiedlung von Zauneidechsen im Mai/Juni (Vermeidungsmaßnahme V5) ist entsprechend der Empfehlung des zuständigen Biologen für die Ökologische Baubegleitung auf Mitte August bis Ende September zu ändern.

2. Wegen fehlender Zustimmung der VG-Werke zur Einleitung von Oberflächenwasser aus der Maßnahme 101 (Erhöhung der Tragfähigkeit eines befestigten Wirtschaftsweges) in das Kanalsystem der Stadt Bad Bergzabern ist der geplante Ausbau zu reduzieren und nur das südliche Wegeteilstück bis zum Hochpunkt auf einer Länge von ca. 60 m auszuführen.

V. Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen

Die Aufstellung des Planes erfolgte unter Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

VII. Hinweise

1. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit der Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.
2. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern der Vorhaben und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.
3. Der Planfeststellungsbeschluss greift nicht in Privatrechte ein und richtet sich nicht an den einzelnen Beteiligten.

4. Der Plan tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses mit seiner Durchführung begonnen wird. Maßgebend für den Eintritt der Unanfechtbarkeit ist der Zeitpunkt, zu dem der Plan gegenüber dem letzten Anfechtungsberechtigten unanfechtbar geworden ist.
5. Die Planfeststellung umfasst auch die nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) der Planfeststellung unterliegenden wasserbaulichen Maßnahmen.
6. Bei der Ausführung des Planes sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die jeweiligen Prüfbemerkungen zu beachten. Daneben sind – unbeschadet der verfahrensrechtlichen Regelungen des § 84 LBauO – die materiell-rechtlichen Vorschriften der LBauO sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
7. Die Unterhaltung von in der Flurbereinigung unverändert beibehaltenen Straßen, Wirtschaftswegen und Anlagen bleibt unberührt. Die neugeschaffenen oder ausgebauten Wirtschaftswegen und Anlagen sind nach Abschluss der Arbeiten und Übernahme durch die Ortsgemeinde unter Hinweis auf § 68 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) durch die jeweils zuständige Ortsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde im Auftrag der Ortsgemeinde zu unterhalten. Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt den Zeitpunkt des Übergangs der Unterhaltung im Flurbereinigungsplan.
8. Die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer und ihrer Ufer sowie der Umfang der Unterhaltung richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes (§§ 39, 40, 41 WHG sowie §§ 34, 35, 40 LWG). Gemäß § 35 Abs. 1 LWG obliegt die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer III. Ordnung den kreisfreien Städten, verbandsfreien Gemeinden bzw. den Verbandsgemeinden. Unter Hinweis auf § 42 FlurbG wird die gesetzliche Unterhaltungspflicht an den natürlich fließenden Gewässern auch durch vorgesehene Maßnahmen und Anlagen durch die Teilnehmergeinschaft nicht berührt. Auch für eine nur übergangsweise eintretende Unterhaltungspflicht der Teilnehmergeinschaft an den von ihr ausgebauten, veränderten oder verlegten natürlich fließenden Gewässern besteht kein Grund, da

an diesen und an den neuen natürlich fließenden Gewässern kraft Gesetzes von vornherein die Verbandsgemeinde bzw. Stadt unterhaltungsverpflichtet ist. Bei Neubau eines natürlich fließenden Gewässers III. Ordnung gilt der Abnahmetermin als Zeitpunkt für den Beginn der gesetzlichen Unterhaltungspflicht. Den Abnahmetermin bestimmt die Flurbereinigungsbehörde. Die Unterhaltung künstlich fließender Gewässer wird durch den Flurbereinigungsplan geregelt (§ 35 Abs. 4 LWG).

9. Werden bei Erdarbeiten Kulturdenkmäler wie z.B. alte Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder andere Funde (Scherben, Steingeräte, Werkzeuge, Skelettreste) entdeckt, sind diese von den ausführenden Firmen bzw. vom Verband der Teilnehmergeinschaften unverzüglich der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Archäologie –in Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, bzw. der Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44 in Mainz (für Funde im Zusammenhang mit dem Westwall) sowie der Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte - Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz anzuzeigen. Diese archäologischen Objekte unterliegen entsprechend § 17 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) der Anzeigepflicht. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
10. Baustoffe und Bauteile müssen so beschaffen sein, dass die Anlagen sicher den inneren und äußeren physikalischen und chemischen Angriffen des Wassers, des Bodens und der Luft standhalten, und dass die einzelnen Werkstoffe einander und die Umwelt nicht schädlich beeinflussen können.
11. Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind besonders die Vorgaben nach § 12 der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und die gesetzlichen Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu beachten.
12. Die Sicherheitsbestimmungen und Bauvorgaben sowie Auflagen aus deren Schutzbestimmungen bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind einzuhalten. Des Weiteren sind Anzeigefristen vor Bautätigkeiten gegenüber dem jeweiligen Träger einzuhalten.

13. Für die Ansaat von Flächen bzw. Pflanzung von Gehölzen ist gebietseigenes Saatgut und Pflanzmaterial i.S. des § 40 BNatSchG zu verwenden. Das Herkunftsgebiet ist durch Zertifikat nachzuweisen oder die Ansaat durch z.B. Mahdgutübertragung von lokalen Spenderflächen vorzunehmen. Abweichungen von dieser Bestimmung bedürfen der Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde.
14. Sofern Kampfmittelsondierungen erforderlich werden, ist rechtzeitig eine Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe vorzunehmen.

Begründung

1. Sachverhalt

Auf Antrag der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Enteignungsbehörde) vom 14.07.2009 wurde die Unternehmensflurbereinigung Dörrenbach B427 am 25.04.2017 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz nach § 87 FlurbG angeordnet. Mit Änderungsbeschluss des DLR Rheinpfalz vom 04.05.2022 wurde das Flurbereinigungsgebiet gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG letztmalig geändert. Die Beschlüsse sind unanfechtbar.

Das DLR Rheinpfalz hat auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Verfahrensgebietes gemäß § 37 FlurbG den Plan im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Dörrenbach B427 aufgestellt.

Die landespflegerischen Belange wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Südliche Weinstraße) und Oberen Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd), die wasserwirtschaftlichen Belange mit der Oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt) abgestimmt.

Das abschließende Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde in den Sitzungen am 18.05.2021 und am 08.09.2021 hergestellt.

Die nach dem Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 01.12.2003 in der Fassung vom 09.05.2008 vorgeschriebene Beteiligung der nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgte mit Schreiben vom 17.05.2022 und der Bitte um schriftliche Stellungnahme. Darüber hinaus wurde zum Erörterungstermin am 22.06.2022 geladen.

Beteiligt wurden:

1. Bund Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) - Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz
2. Naturschutzbund Deutschland e.V. - Landesverband Rheinland-Pfalz, Frauenlobstraße 15-19, 55118 Mainz
3. Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. (LAG) - Landesgeschäftsstelle, Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel
4. Pollichia, Verein für Naturschutz und Landespflege e.V., Geschäftsstelle, Erfurter Str. 7, 67433 Neustadt
5. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR), Osteinstraße 7-9, 55118 Mainz
6. Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., Gaulsheimer Straße 11A, 55437 Ockenheim
7. Die Naturfreunde - Verband für Umweltschutz, Touristik und Kultur -, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Ebertstraße 22, 67063 Ludwigshafen
8. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Geschäftsstelle, Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel
9. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Fasanerie 1, 55457 Gensingen

Von den beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen haben die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und die Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt schriftlich erklärt, dass sie keine Einwände gegen die Planung haben. Der Landesjagdverband hat in seiner schriftlichen Stellungnahme Anregungen vorgebracht. Die Anregungen sowie die Entscheidung hierüber sind unter den materiellen Gründen aufgeführt. Zum Termin am 22.06.2022 ist keiner der geladenen Naturschutzvereinigungen erschienen.

Der Plan wurde nach § 41 Abs. 2 Satz 1 FlurbG mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung in einem Anhörungstermin am 23.06.2022 beim DLR Rheinpfalz, Konrad-Adenauer-Str. 35 in 67433 Neustadt erörtert.

Im Anhörungstermin am 23.06.2022 hat von den dort Anwesenden lediglich die Vertreterin der Landwirtschaftskammer eine Anregung vorgebracht. Die Anregung sowie die Entscheidung hierüber sind unter den materiellen Gründen aufgeführt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat am 07.03.2022 eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt (§ 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) und festgestellt, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG durch die geplanten Ausbaumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Sie hat die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 -3 des UVPG bei ihrer Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens berücksichtigt.

Der Verzicht auf die Durchführung einer UVP wurde auf der ADD-Homepage (<https://add.rlp.de/de/infos-zum-herunterladen/bekanntmachungen/>) sowie auf der UVP-Plattform der Länder (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden, nach § 44 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten sowie die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten sind überprüft worden.

Danach ist der Plan mit den Unterlagen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gem. § 41 Abs. 3 FlurbG zur Planfeststellung vorgelegt worden.

2. Gründe

a) Formelle Gründe

Diese Planfeststellung wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Obere Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG).

Die formellen Voraussetzungen für den Erlass der Planfeststellung mit

- der Herstellung des Benehmens mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Dörrenbach B427 nach § 41 Abs. 1 FlurbG
- der Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung nach § 41 Abs. 2 FlurbG
- Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Netzes NATURA 2000 nach § 34 BNatSchG
- Prüfung der Betroffenheit des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG
- der allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Feststellung, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien die geplanten Ausbaumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und dem daraus resultierenden Verzicht auf eine UVP gemäß § 7 Absatz 1 UVPG sowie die Bekanntgabe an die Öffentlichkeit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

sind somit gegeben.

b) Materielle Gründe

Prüfung der Umweltauswirkungen

Auf eine vertiefte Untersuchung der Umweltverträglichkeit gemäß § 5 (2) UVPG kann aufgrund der Vorprüfung verzichtet werden.

Durch das Flurbereinigungsverfahren sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten zu erwarten. Die Verträglichkeit der geplanten Maßnahmen ist unter Berücksichtigung der vorgegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gegeben.

Die Artenschutzprüfung hat unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen ergeben, dass der Plan mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

Nach Durchführung aller landespflegerischen Maßnahmen ist zu erwarten, dass alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt sind.

Einwendungen und Anregungen nach § 41 FlurbG:

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Die Landwirtschaftskammer bringt im Anhörungstermin am 23.06.2022 folgende Anregung vor:

- *Südlich der Maßnahme 701 soll ein katastrierter Erdweg geplant werden, um die Weinberge beidseitig zu erschließen.*

Dieser Anregung muss nicht zwingend entsprochen werden, da die Weinberge in diesem Bereich durch die bituminös befestigten Wege 111 und 116 ausreichend erschlossen sind. Eine notwendige Wendemöglichkeit kann in anderer Weise im Rahmen der Neuzuteilung gesichert werden.

Anregungen und Bedenken der anerkannten Naturschutzvereinigungen:

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.

Der Landesjagdverband brachte mit Schreiben vom 31.05.2022 folgende Bedenken vor:

- *Eine ausreichende Untersuchung auf vorkommende Arten ist nicht erfolgt, die Arten werden lediglich nach möglicherweise vorkommende Arten in entsprechenden Landschaftsstrukturen aufgeführt.*

Es wurde eine flächendeckende Biotoptypenkartierung inkl. geschützter Biotope und Erfassung planungsrelevanter Arten durch einen externen Biologen bereits im Jahr 2018 durchgeführt. Darüber hinaus wurde in 2021 eine detaillierte Eichsenerfassung durch Mitarbeiter des DLR durchgeführt. Die 2021 erstellte Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung basiert auf diesen Grundlagenerfassungen. Über die nachgewiesenen Arten hinausgehende mögliche Vorkommen wurden darin ebenfalls berücksichtigt und ein Gefährdungspotential beurteilt. Die daraus resultierenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden in die Planung aufgenommen. Der landespflegerische Untersuchungsumfang wurde im Vorfeld mit den Naturschutzbehörden abgestimmt.

- *Die Lokalisation des vorgesehenen Ausgleichs ist nicht ideal. So liegen große Bereiche neben des auszubauenden B427. Dies beinhaltet eine Tötungsgefahr für z.B. Insekten und Fledermäuse. Die Ausgleichsflächen dienen nicht dem Ziel, eine Biotopvernetzung durch Trittsteine zu erreichen.*

Bei den unmittelbar im Bereich der neuen Trasse der B427 liegenden Ausgleichsflächen (im Plan mit 800er-Nummern dargestellt) handelt es sich um Ausgleichsflächen für den Bau der Bundesstraße, das Flurbereinigungsverfahren dient lediglich zum Flächenmanagement. Die für Eingriffe durch Baumaßnahmen im Flurbereinigungsverfahren vorgesehenen Kompensationsflächen (im Plan mit 700er-Nummern dargestellt) liegend abseits der Straße und sind gleichmäßig über das Verfahrensgebiet verteilt. Durch Anbindung an vorhandene Biotopstrukturen stellen sie sinnvolle Erweiterungen und Übergangsbereiche dar. Die Ausgestaltung der Flächen zielt auf die lokalen Vorkommen von Arten und deren Lebensraumanforderungen ab.

- *Das Gebiet ist eine Haupt-Einwechselzone der Wildkatze in und aus dem Pfälzer Wald. Die Art ist durch Verkehrswege bedroht und gefährdet, in gesamten Raum kommt es häufig zu Tötungen durch den Verkehr.*

Der Ausbau der Bundesstraße und die damit verbundene artenschutzrechtliche Verträglichkeit wurden in einem separaten Genehmigungsverfahren geprüft und sind nicht Gegenstand des Flurbereinigungsverfahrens.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Mit dem Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen soll unverzüglich begonnen werden, damit den Beteiligten die Vorteile der Neuordnung des Verfahrensgebietes möglichst bald zugutekommen. Die Anlagen können jedoch gem. § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG erst ausgebaut werden, wenn der Plan festgestellt ist. Durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe gegen den Planfeststellungsbeschluss könnte sich der Beginn der Bauarbeiten erheblich verzögern. Die betriebswirtschaftlichen Vorteile der Flurbereinigung würden dann für die Weinbaubetriebe erst zu einem bedeutend späteren Zeitpunkt eintreten.

Die sofortige Vollziehung dieser Planfeststellung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, dass die hier eingesetzten personellen und finanziellen Mittel möglichst schnell zu einem Erfolg führen.

Im Auftrag

gez.

Gerd Hauck

Vermessungsdirektor

Ausgefertigt:

Trier, den 12.07.2022

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Im Auftrag:

Schlöder

Norbert Schlöder

